

Informationen zur Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige in der Jugendverbandsarbeit



Die BDKJ-Diözesanstellen in Nordrhein-Westfalen



BDKJ Aachen
Eupener Str. 136a
52066 Aachen
mail@bdkj-aachen.de
www.bdkj-aachen.de



BDKJ Essen
Zwölfling 16
45127 Essen
info@bdkj-dv-essen.de
www.bdkj-dv-essen.de



BDKJ Köln
Steinfelder Gasse 20-22
50670 Köln
info@bdkj-dv-koeln.de
www.bdkj-dv-koeln.de



BDKJ Münster
Rosenstraße 17
48143 Münster
bdkj@bistum-muenster.de
www.bdkj-muenster.de



BDKJ Paderborn
Am Busdorf 7
33098 Paderborn
info@bdkj-paderborn.de
www.bdkj-paderborn.de

Regelungen für Bezirks-, Dekanats-, Kreis- oder Diözesanverbände

Die Bestimmungen gelten nicht nur für Ortsgruppen des Jugendverbandes sondern für alle Ebenen des jeweiligen Verbandes. Hier ist folgendes zu bedenken:

8. Zuständigkeit

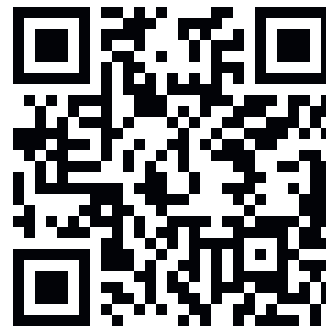
Zuständig ist immer das Jugendamt, in dem die jeweilige Bezirks-, Dekanats-, Regional-, oder Diözesanleitung ihren Sitz hat. Mit diesem Jugendamt ist die Vereinbarung abzuschließen. Hier kann das gleiche Muster wie bei Ortsgruppen verwendet werden². Es ist wichtig, bei dieser Vereinbarung genau zu definieren, für welche Art von Veranstaltung eine Vorlagepflicht besteht.

9. Überörtliche Veranstaltungen

Hier sind zwei unterschiedliche Veranstaltungsarten zu unterscheiden:

- Veranstaltungen, zu denen sich Ortsgruppen anmelden
Bei bestimmten Bezirks-, Dekanats-, Kreis oder Diözesantreffen melden sich die Ortsgruppen an und teilen mit, wer verantwortlicher Leiter/Leiterin ist und mit wie vielen Teilnehmenden teilgenommen wird. Bei diesen Veranstaltungen haben die Leiterinnen und Leiter der Ortsgruppe auch die Aufsichtspflicht. Insofern sind in diesen Fällen die Ortsgruppen auch verantwortlich, dass die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis stattgefunden hat.
- Veranstaltungen, zu den sich Einzelpersonen anmelden
Bei Bezirks-, Dekanats-, Kreis oder Diözesantreffen, bei denen sich die Teilnehmenden persönlich anmelden, liegt die Verantwortung beim jeweiligen Bezirks-, Dekanats-, Kreis oder Diözesanvorstand/-leitung. Hier wird auch bei minderjährigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Übertragung der Aufsichtspflicht eingereicht.

Die konkrete Leitungsverantwortung liegt also beim Veranstalter. In der Vereinbarung ist festzuhalten, für welche Tätigkeiten erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt werden müssen. Der verantwortliche Vorstand/die verantwortliche Leitung hat für alle Personen, die er als Leiterinnen und Leiter einsetzt, zu prüfen, ob deren Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordert. Ist dieses der Fall, ist auch hier eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis mit entsprechender Dokumentation erforderlich.



² zu finden im Internet unter „kinder-schuetzen.bdkj-nrw.de“

Sollte die Person, der das Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt wird, selbst aufgrund der im Verband ausgeführten Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, ist die Einsichtnahme in dessen erweitertes Führungszeugnis durch eine gesondert zu benennende Person zu bestätigen. Dies kann in der Vereinbarung mit dem Jugendamt geregelt werden. Möglich sind hier zum Beispiel Vertrauenspersonen im jeweiligen BDKJ-Diözesanverband, dem BDKJ-Regionalverband oder dem jeweiligen Mitgliedsverband auf mittlerer bzw. diözesaner Ebene.

6.4 Was ist wegen des Datenschutzes zu bedenken?

Die persönlichen Daten dürfen nicht weitergegeben werden. Das Jugendamt darf nach den Empfehlungen des Landes die Einsichtnahme nicht vornehmen, da die Letztverantwortung beim Jugendverband liegt.

Weder das Jugendamt noch der Jugendverband dürfen laut Bundeskinderschutzgesetz eine Kopie oder Abschrift des vorgelegten Führungszeugnisses anfertigen. Das Original verbleibt bei den Eigentümerinnen und Eigentümern.

Jugendamt und Jugendverband dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit erforderlich ist. Die erfassten Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen. Hierzu gibt es ein Formblatt. Auf diesem müssen auch der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin bestätigen, dass die oben genannten Angaben erfasst werden dürfen. Geschieht dies nicht, darf man nur erfassen, zu welchem Datum die Einsicht vorgenommen wurde. Von den ehrenamtlich tätigen Personen ist eine Einverständniserklärung zur Speicherung der erfassten Daten einzuholen.

6.5 Gibt es Zeiten für eine Wiedervorlage oder sonstige Fristen?

Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Der Vorstand muss also eine Akte anlegen und darauf achten, dass diese Unterlagen, wie die Kassen- oder Inventarbücher, an nachfolgende Vorstände weitergegeben werden.

6.6 Welche Ausnahmen gibt es?

Ausländische Ehrenamtliche können kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, ihre Straftaten werden nicht im Bundeszentralregister erfasst. Von ihnen ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

7. Wie kann gute Präventionsarbeit aussehen?

Das Jugendamt ist verpflichtet, Jugendverbände zu unterstützen. In der Vereinbarung kann geregelt werden, ob zum Beispiel bei der Umsetzung von Präventionskonzepten das Jugendamt berät oder wie die Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz gewährleistet werden. Entsprechend ihrer Eigenverantwortlichkeit sollte das Jugendamt die eigene Zuständigkeit des Jugendverbandes für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Ehrenamtlicher und deren notwendige Förderung anerkennen.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Verbandlerinnen und Verbandler,

zu Beginn des letzten Jahres ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Im Laufe des Jahres gab es dann verschiedene Empfehlungen zur Umsetzung dieses Gesetzes.

Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass bei bestimmten Tätigkeiten in der Jugendarbeit keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die wegen klar benannten Straftaten (Sexualstraftaten im Sinne des §72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) verurteilt sind. Aus diesem Grunde müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese Tätigkeiten ausführen, ein erweitertes Führungszeugnis der dafür zuständigen Person im Jugendverband vorlegen.

Die Jugendverbände haben sich lange gegen die Nachweispflicht von erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche ausgesprochen. Wir sehen als Problem, dass diese Führungszeugnisse schnell als entscheidendes und einziges Mittel für den Schutz von Jugendlichen und Kindern angesehen werden. Dies kann dazu führen, dass qualitative Gesichtspunkte, wie eine gute präventive Aus- und Weiterbildung, dann leicht aus dem Blick geraten.

Doch die politische Debatte hat sich anders entwickelt und wichtige Kommentare und Empfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz legen Kriterien nahe, dass ehrenamtliche Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter erweiterte Führungszeugnisse für bestimmte Tätigkeiten vorlegen müssen.

Was bedeutet dies alles nun für eure konkrete Jugendarbeit vor Ort? Laut Gesetz ist jedes Jugendamt verpflichtet, mit jeder Ortsgruppe eines Jugendverbandes eine Vereinbarung zu schließen, in der auch festgelegt wird, für welche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis der zuständigen Leitung, meistens dem Vorstand, zur Einsicht vorzuzeigen ist.

Im Folgenden findet ihr grundlegende Informationen, die ihr bei den anstehenden Beratungen berücksichtigen solltet. Vertiefende Informationen, Formulare und Vordrucke gibt es im Internet unter „kinder-schuetzen.bdkj-nrw.de“.

Grundinformationen zu erweiterten Führungszeugnissen für Neben- und Ehrenamtliche

1. Was sind die Grundlagen?

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Jugendverbände haben das Thema Kindeswohlgefährdung intensiv aufgegriffen und Präventionskonzepte erstellt und umgesetzt.

In ihrer Arbeit leisten die Jugendverbände einen zentralen Beitrag gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen und entsprechen damit den Absichten des Bundeskinderschutzgesetzes. Sie stärken Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit und unterstützen sie, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu äußern. Für diese präventive Arbeit haben die Führungszeugnisse nur eine geringe Bedeutung. Sie dienen lediglich dazu, bereits einschlägig¹ vorbestrafte Personen auszuschließen.

¹ einschlägig vorbestraft ist, wer wegen §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt wurde. Welche Straftatbestände mit diesen Paragraphen erfasst werden, ist im Internet unter „kinder-schuetzen.bdkj-nrw.de“ zu finden.

Unter Umständen können Führungszeugnisse ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen. Sie ersetzen auf keinen Fall ein Präventionskonzept und Qualifizierungsmaßnahmen für die Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit.

Die Vorlagepflicht für erweiterte Führungszeugnisse gilt vor allem für hauptamtlich beschäftigte Personen in der Kinder- und Jugendförderung. Für ehren- und nebenamtlich tätige Personen in der Jugendarbeit hängt die Vorlagepflicht von Art, Umfang und Intensität der Tätigkeit ab.

Der Gesetzgeber hat in §72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorgegeben, dass die Jugendämter und die Jugendverbände (freie Träger der Jugendhilfe) miteinander verbindliche Regelungen treffen müssen, um einschlägig vorbestrafte Personen von der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen. Daher müssen hauptamtlich Beschäftigte und bei bestimmten Tätigkeiten neben- und ehrenamtlich tätige Personen durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie unter anderem nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen und Kindern vorbestraft sind.

2. Für welche Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?

Es muss überprüft werden, bei welcher Tätigkeit ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Kriterien für die Notwendigkeit sind die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen. In einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger wird festgelegt, für welche Tätigkeiten dies in eurer Ortsgruppe zutrifft.

Es ist nicht leicht, immer genau zu bestimmen, bei welcher Tätigkeit eine Vorlage nötig ist. Zur besseren Einschätzung haben wir eine Liste mit unterschiedlichen Tätigkeiten zusammengestellt und erläutert, warum wir hier ein Führungszeugnis empfohlen wird oder nicht. Die Liste der Tätigkeiten haben wir im Internet bereitgestellt.

Maßnahmen oder Aktivitäten sollten nicht daran scheitern, dass die Zeit für die Vorlage eines Führungszeugnisses zu kurz war. Aus diesem Grund wird auf eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei spontanem ehrenamtlichem Engagement verzichtet.

Von diesen Personen sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung unterzeichnet werden. Hierzu sind verbandspezifische Selbstverpflichtungserklärungen ausreichend, sofern sie mindestens die Punkte der Mustererklärung enthalten. Ein Muster für solch eine Selbstverpflichtungs-/Ehrenerklärung gibt es ebenfalls im Internet.

Erweiterte Führungszeugnisse sind bei Tätigkeiten in Form von Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen zur Einsicht vorzulegen,

- die keinen einmaligen, punktuellen oder gelegentlichen Charakter haben, sondern kontinuierlich und dauerhaft in regelmäßiger Folge durchgeführt werden.
- bei der durch den Altersunterschied oder durch das Hierarchie- und Machtverhältnis zwischen der betreuenden und betreuten Person ein Abhängigkeitsverhältnis nicht ausgeschlossen werden kann.
- die sich durch eine besondere Intensität (z.B. in Übernachtungssituationen) auszeichnet.

3. Wie wird eine Vereinbarung geschlossen?

Die Vereinbarung wird zwischen dem Jugendamt und dem Jugendverband geschlossen. Die Initiative hierzu geht vom Jugendamt aus, denn das Jugendamt ist dazu verpflichtet. Der Jugendverband kann jedoch nicht ablehnen, eine Vereinbarung zu schließen. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass eine Vereinbarung zu schließen ist.

Bei einer Vereinbarung müssen aber immer beide Seiten zustimmen. Sie muss also ausgehandelt werden. Ein Muster für solche Vereinbarungen steht online auf kinder-schuetzen.bdkj-nrw.de. Bevor ihr eine solche Vereinbarung unterschreibt, empfehlen wir, dass ihr Rücksprache mit dem BDKJ in eurem Diözesanverband haltet oder euch im Stadt-oder Kreisjugendring absprecht.

4. Wie ist die Verantwortung des Jugendverbandes (freier Träger)?

Ihr als verbandliche Ortsgruppe seid selbst als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Das heißt, der Vorstand eurer Ortsgruppe muss eine Vereinbarung abschließen und für die Umsetzung Sorge tragen. Darüber hinaus kann es bei euch vor Ort unterschiedliche Zuständigkeiten in der Gemeinde geben.

Im Bereich der Ministranten ist es zum Beispiel so, dass diese nicht als eigenständige freie Träger anerkannt sind, falls die Ministrantengruppe als Ganzes nicht auch einem Jugendverband angehört. Für sie muss dann der Kirchenvorstand die Vereinbarung mit dem Jugendamt treffen.

Die freien Träger verpflichten sich, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und ihrem Selbstverständnis, ein eigenverantwortliches Präventionskonzept (dieses gibt es in der Regel schon beim zuständigen BDKJ Diözesanverband) umzusetzen, um sicherzustellen, dass der Kinderschutz gewahrt wird.

Der Jugendverband verpflichtet sich, wissentlich nur Personen zur Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen in der Kinder- und Jugendarbeit zu beauftragen, die nicht einschlägig vorbestraft sind und dem Träger (zum Beispiel vertreten durch den Vorstand) Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis gewährt haben.

Um zu einer gemeinsamen Vereinbarung zu kommen, muss der Jugendverband mit dem Jugendamt abklären, welche Tätigkeiten in der Jugendarbeit in den einzelnen Ortsgruppen durchgeführt werden und für welche dieser Tätigkeiten der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnis notwendig ist. Bei Veränderungen der Tätigkeiten ist die Auflistung entsprechend anzupassen.

Die Verantwortung für den Einsatz eines Ehrenamtlichen/einer Ehrenamtlichen liegt beim Jugendverband, insofern trifft er auch im Konfliktfall die Entscheidung, für welche Tätigkeiten die Vorlage des Führungszeugnisses erforderlich ist. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Jugendverband zu dokumentieren (mehr hierzu unter Punkt 6).

5. Was ist, wenn im Führungszeugnis ein Eintrag über eine Verurteilung steht, dieser Eintrag jedoch nichts mit dem Bundeskinderschutzgesetz zu tun hat?

Das Gesetz regelt, dass nur Personen, die nach dem in §72 a SGB VIII genannten Gesetzen verurteilt sind, von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen sind. Es kann vorkommen, dass ein anderer Eintrag vorhanden ist. Über die Einsichtnahme erhält man auch Informationen über andere Verurteilungen. Ein Ausschluss der Person kann dann nicht mit dem Bundeskinderschutzgesetz begründet werden, weil die Verurteilung nicht einschlägig ist (siehe Fußnote 1). Sicherlich ist hier ein persönliches Gespräch zwischen dem betroffenen Ehrenamtlichen und dem Vorstand nötig, um die weitere Mitarbeit in diesen Fällen abzuklären.

6. Wie sollte die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen umgesetzt werden?

Wie die Vorlagepflicht für erweiterte Führungszeugnisse umgesetzt werden kann, ist in den nächsten Absätzen zusammengefasst. Diese Empfehlungen ergeben einen Umsetzungsvorschlag, der dem Sinne des Bundeskinderschutzgesetz entspricht.

6.1 Wie und wo erhalte ich ein erweitertes Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis nach §30 Bundeszentralregistergesetz muss persönlich bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro beantragt werden. Dies muss jeder Leiter, jede Leiterin selbst machen. Ein entsprechendes Formular wird durch das Jugendamt bereitgestellt.

6.2 Welche Kosten entstehen?

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das Führungszeugnis befreit. Bei der örtlichen Meldebehörde muss ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und durch eine Bescheinigung des Verbandes, aus der hervorgeht, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, nachgewiesen werden.

Wird das Führungszeugnis für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. beim Jugendverband) im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) benötigt, gilt die Gebührenbefreiung ebenfalls. Ein Antrag für die Gebührenbefreiung ist unter kinder-schuetzen.bdkj-nrw.de zu finden.

6.3. Wie bekommt der Leiter/die Leiterin das Führungszeugnis und wie geschieht die Einsichtnahme?

Das beantragte erweiterte Führungszeugnis wird dem/der Gruppenleiter/der Gruppenleiterin auf dem Postweg zugestellt. Diese/r gewährt dem Jugendverband vor Aufnahme einer dauerhaften Gruppenleitertätigkeit Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis. Für alle bereits tätigen Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen sollte eine Übergangsfrist vereinbart werden, bis wann die Führungszeugnisse vorgelegt werden müssen.

Der Jugendverband gibt seinen Leiterinnen und Leitern bekannt, bei wem die Führungszeugnisse zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Da der Vorstand einer Ortsgruppe des Jugendverbandes grundsätzlich dafür verantwortlich ist, welcher Leiter und welche Leiterin tätig sind, macht die Einsichtnahme durch den Vorstand oder einem VertreterIn des Vorstands Sinn.